

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 875 - 875

*Salomonski, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim
gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen*

Gesetzbuchs

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Allgemeinen Theile zugesellt worden wäre. Der Verf. bringt hier eine beachtenswerthe Kritik der sog. Kreationstheorie und bringt gute Gründe für die auch anderweitig vertretene Meinung bei, daß der § 794 B.G.B. nicht als gesetzliche Festlegung dieser Theorie betrachtet werden darf.

Die gründliche und gut geschriebene Arbeit bietet viel Interessantes und Anregendes. Sie darf als eine wesentliche Förderung der Forschung in dieser schwierigen Materie dankbar begrüßt werden. Auch der Praktiker, der dem Einzelfalle gegenübersteht, wird sich in dem fleißigen Werke gern und mit Nutzen Rath holen. Ein Quellenregister und ein alphabetisches Sachregister erleichtern dies. Dr. Sievers.

109.

Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim geschlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Beitrag zur Lehre des ehelichen Güterrechts. Von Dr. jur. Leonhard Salomonski. Berlin 1901. Struppe u. Winckler. (N. 2,40.)

Die zahlreichen und für das praktische Leben recht erheblichen Fragen nicht nur der Abgrenzung zwischen Vorbehaltsgut und Eingebrahtem, sondern auch die Fragen, welche die Haftung des Vorbehaltsguts allein oder neben dem Eingebrahten dem Gläubiger gegenüber betreffen, und die sich daraus im Verhältnisse von Ehemann und Ehefrau ergebenden Fragen, insbesondere auch die Rechtsfragen, welche sich für den Konkursfall ergeben, sie alle finden in dem Buche eine eingehende Erörterung, bei der man in der großen Mehrheit der Fälle dem in besonnener Erwägung von Grund und Gegengrund gefundenen Ergebnisse des Verfassers wird beitreten können.

Die Frage, wie weit sich der Begriff des vorbehaltenen Vermögens bei einer Ehefrau erstreckt, die ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibt, ist vor Kurzem von Dernburg in einem in der Juristenzeitung veröffentlichten Aufsätze (Jahrgang 1902 S. 465) besprochen worden. Nach dem Vorgange von Sachenburg versucht Dernburg den denkbaren Konflikt der Frau mit dem Ehemanne, der mangels eines Ehevertrags dem Geschäfte der Frau Waaren und Arbeitsgeräthe oder andere zu ihrem selbständigen Gewerbebetriebe bestimmte Gegenstände als seinem Nießbrauch unterliegend entzieht, dadurch zu beseitigen, daß er alles dies als „Arbeitsgeräth“ oder wenigstens als „ausschließlich zum gewöhnlichen Gebrauche der Frau bestimmt“ ansehen will. Salomonski ist mit Recht der Ansicht, daß das Gesetz keine Möglichkeit solcher Auffassung zuläßt und daß Arbeitsgeräth nur insofern den Charakter gesetzlich vorbehaltenen Vermögens hat, als es dem gewöhnlichen persönlichen Gebrauche der Frau dient. Ebenso würde der Dernburg'sche Gedanke, daß die Frage, ob die Ehefrau ein selbständiges Gewerbe treiben dürfe, keine das gemeinschaftliche Leben der Eheleute betreffende Angelegenheit im Sinne des § 1354 B.G.B. und deshalb der entscheidenden Einwirkung des Ehemanns entzogen sei, nach §. 69 in unserem Verf. einen entschiedenen Gegner finden. Ich möchte in der That das Gesicht des Dekonomen sehen, der die bisher ihren